



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter
Robert Richard
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: robert.richard@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 15.05.2019

Landesrechtliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes; Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und eines Änderungsgesetzes zum Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Bezug: Ihre E-Mail vom 29.04.2019

Sehr geehrter Herr Richard,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und eines Änderungsgesetzes zum Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Die beiden Entwürfe der Landesausführungsgesetze zum SGB IX und zum XII sehen vor, dass die operative Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in einem erheblichen Umfang durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen eines Heranziehungsverhältnisses für das Land erfolgen soll.

Der verwaltungsmäßige Vollzug des BTHG erfordert grundlegende Änderungen der bisherigen Verfahren und Prozesse nach dem SGB XII. Obwohl das BTHG noch nicht in allen Stufen in Kraft getreten ist, sind bereits jetzt zusätzliche Personalbedarfe offenkundig, die auch die fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals betreffen.

Unsere Kernforderung ist deshalb, dass der Verwaltungsmehraufwand der Landkreise und kreisfreien Städte, der infolge des BTHG eintritt, umfassend vom Land ermittelt und nach Maßgabe des Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung LSA vollständig ausgeglichen wird.

Hinsichtlich des Verfahrens wird auf die Konsultationsvereinbarung 2016 vom 17.01.2017 (MBL LSA S. 81) verwiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieser Erwartung bisher nur unzureichend gerecht.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

1. Entwurf AG SGB IX

Zu § 2 Abs. 1: Die Regelung umfasst eine Klarstellung, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten Aufgaben des überörtlichen Trägers zur Eingliederungshilfe im Rahmen eines Heranziehungsverhältnisses übertragen werden. Die Ausführungsgesetze treffen ausschließlich Regelungen zur Ausführung der Fachleistungen.

Es fehlt eine Regelung bzw. Aufgabenübernahme durch das Land für die existenzsichernden Leistungen für den Personenkreis in besonderen Wohnformen. Sollte eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen erfolgen, ist diese mit erhöhten Personalkosten verbunden und es muss zwingend der finanzielle Mehraufwand ausgeglichen werden.

Anzumerken ist überdies, dass ab 01.01.2020 die Fachleistungen verbindlich von den existenzsichernden Leistungen zu trennen sind. Bislang fehlt jedoch eine Festlegung, mit welchem Fachprogramm die existenzsichernden Leistungen bearbeitet werden sollen.

Für die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe wird das Fachverfahren LÄMMkom, für die HLU/Grundsicherung wird hingegen das Fachverfahren OPEN/PROSOZ genutzt. Zur Umsetzung des BTHG ist es zwingend erforderlich, die Zahl der Sachbearbeiterstellen zu erhöhen. Jedoch reichen die bisherigen LÄMMkom-Lizenzen nicht einmal für den derzeitigen Personalbestand. LÄMMkom wird zudem von der kommunalen Praxis als kompliziert und wenig anwenderfreundlich bewertet.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 12: Diese Regelung muss gestrichen werden, da das Teilhabeplanverfahren die bisherige Einzelfallarbeit des Fachausschusses nach § 2 WVO ersetzt.

Zu § 2 Abs. 4: Nach dieser Regelung sollen die Verwaltungskosten für die Heranziehung grundsätzlich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches abgegolten werden. Nur für Mehraufwendungen infolge der ab dem 01.01.2020 in Kraft tretenden weiteren Stufe des BTHG ist ein gesonderter jährlicher Ausgleich durch das Land vorgesehen.

Diese Regelung wird von uns als unzureichend abgelehnt. Der Mehraufwand, den Landkreise und kreisfreie Städte zur ordnungsgemäßen Umsetzung des BTHG leisten müssen, geht deutlich darüber hinaus und muss insgesamt finanziell ausgeglichen werden.

Da die FAG-Masse bis einschließlich 2021 festgeschrieben ist, geht der Verweis auf den kommunalen Finanzausgleich fehl und trägt der Konnexitätsverpflichtung des Landes aus Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung in keiner Weise Rechnung.

Soweit zur Herleitung des kommunalen Finanzierungsbedarfs auf Ergebnisse der unter Federführung der Sozialagentur gebildeten AG Personalbemessung zum Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren abgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese AG nur die dritte Inkrafttretensstufe zum 01.01.2020 in den Blick genommen hat; der tatsächliche Mehraufwand der Landkreise und kreisfreien Städte bei Umsetzung des BTHG beträgt aber ein Mehrfaches.

Eine entsprechende Klarstellung haben mehrere Landkreise und kreisfreie Städte, die in der genannten AG mitgewirkt hatten, auch gegenüber der Sozialagentur eingefordert. Die Kommunalen Spitzenverbände haben zudem vom Abschlussbericht der AG nur mittelbar über eine Mitgliedskommune Kenntnis erhalten.

Der Mehraufwand bei der Bearbeitung der existenzsichernden Leistungen und zur jährlichen Ermittlung der angemessenen Unterbringungskosten in der besonderen Wohnform sind bei der Betrachtung überdies gänzlich unberücksichtigt geblieben.

Nach dem derzeitigen Planungsstand plant beispielsweise die Landeshauptstadt Magdeburg allein für diesen Bereich eine weitere Gruppenleiterstelle sowie vier zusätzliche Sachbearbeiterstellen.

Darüber hinaus sollen die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet werden (§ 3 AG SGB IX), eine „entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen“ zu beschäftigen. Die herangezogenen Gebietskörperschaften sollen die Fachkräfte ausbilden bzw. im Vorhinein die Gelegenheit zur Fortbildung geben sowie im weiteren Verlauf regelmäßig alle Beschäftigten fortbilden. Auch der daraus resultierende Mehraufwand ist bisher nicht ermittelt worden; gleichermaßen fehlt auch insoweit eine Finanzierungsregelung.

Die Inkrafttretensstufen 1 und 2 zum BTHG in den Jahren 2017 und 2018 haben bereits zu einem deutlich erhöhten Aufwand bei den herangezogenen Gebietskörperschaften geführt, der vom Land weder gesondert ausgeglichen wurde noch bei der Bemessung der Finanzausgleichsmasse Berücksichtigung gefunden hat. Wir erwarten deshalb, dass auch dieser Mehraufwand in die fachgesetzliche Finanzierungsregelung einbezogen wird,

Zu § 3 Nr. 1: Die Regelung formuliert für die herangezogenen kommunalen Gebietskörperschaften zusätzliche Anforderungen an die Ausstattung mit Fachpersonal und dessen Qualifikation mit der Folge, dass Fachkräfte beschäftigt werden müssen, die über breitere und umfassendere Kenntnisse im Leistungsrecht für behinderte Menschen verfügen müssen als bisher. Auch insoweit sind steigende Personalkosten zu erwarten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg weist z. B. darauf hin, dass die durch Gesetz vorgegebenen fachlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung in die EG 9b TVöD bedingen. Bislang sind die Sachbearbeiter/-innen der Eingliederungshilfe (bislang: 25 SB betroffen) in der EG 9a TVöD eingruppiert.

Im geltenden AG SGB XII fehlen derartige Vorgaben.

Es ist nicht ersichtlich, dass der hieraus folgende Finanzierungsmehrbedarf bisher ermittelt worden ist; ein finanzieller Mehrbelastungsausgleich durch das Land, der über § 2 Abs. 4 AG SGB IX hinausgeht, ist nicht vorgesehen.

2. AG SGB XII

Die Änderungen im Ausführungsgesetz SGB XII sind im Wesentlichen Folgeänderungen zum SGB IX und insbesondere zum Ausführungsgesetz SGB IX.

Die geregelten Zuständigkeiten werden als sinnvoll eingeschätzt.

Jedoch ist auch hier auf einen erhöhten kommunalen Aufwand hinzuweisen, z.B. vor dem Hintergrund der Prüfung der besonderen Angemessenheitsgrenze für die Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 5 SGB XII.

Abschließend möchten wir auf verschiedene Aspekte hinweisen, die aus Sicht der kommunalen Praxis zu klären sind:

Bei der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung wird bei der Bestimmung des Einkommens auf unterschiedliche Zeiträume abgestellt, wodurch unterschiedliche Einkommensgrenzen entstehen. Bei der Eingliederungshilfe ist das Einkommen vor zwei Jahren heranzuziehen, bei der Grundsicherung stets das aktuelle Einkommen und Vermögen.

Problematisch ist die Frage nach der anzuwendenden Vermögensgrenze. Hier besteht Unklarheit, ob die hohen Grenzen des SGB IX oder die niedrigeren Grenzen des SGB XII anzuwenden sind. In diesem Zusammenhang sollte die Dauer der Kostenanerkennnisse, die die Sozialagentur in der Vergangenheit vorgab, geprüft werden. Diese weichen z. T. deutlich von u. U. zu gewährenden Leistungen nach dem IV. Kapitel SGB XII ab. Die Maßgabe, Entscheidungen nach beiden Gesetzen in einem Bescheid zu regeln, wird durch die aktuelle Dauer der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe irgendwann an Grenzen stoßen, da die Gewährung von Grundsicherungs-Leistungen für ein Jahr gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auch aus diesem Grund präferiert die kommunale Praxis die o.g. strukturelle Trennung innerhalb der Leistungsgewährung, um eine konsequente Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen zu gewährleisten.

Da zum Stichtag 01.01.2020 die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen zu trennen sind, muss die Sozialagentur den herangezogenen Gebietskörperschaften schnellstmöglich die neuen Antragsformulare zur Verfügung stellen. Da Neufälle zukünftig zwei Anträge stellen müssen, sollten die neuen Formulare bis spätestens 30.09.2019 vorliegen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt